

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines/Geltung

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen an die Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG, deren Niederlassungen oder an mit ihr verbundene Unternehmen der Nagel-Group im Sinne von § 15 AktG (im Folgenden: „KVN“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“). Sie haben Geltung für alle gegenwärtigen, noch nicht beiderseits vollständig abgewickelten und alle zukünftigen Bestellungen und Leistungsaufträge seitens KVN gegenüber dem Lieferanten / Dienstleister.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen abweichende oder ergänzende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten / Dienstleisters sind für KVN unverbindlich, auch wenn KVN nicht widerspricht, der Lieferant / Dienstleister angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen oder KVN auf ein Schreiben des Lieferanten / Dienstleisters Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist. Die vorliegenden AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten / Dienstleister in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Mit Annahme der Bestellung, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferungen an KVN, gelten diese Bestimmungen als anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen können durch KVN schriftlich, per Telefax oder elektronisch erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KVN.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Sofern KVN im Einzelfall eine ausdrückliche Auftragsbestätigung verlangt, hat diese binnen einer Frist von spätestens 2 Kalendertagen zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei KVN. Anderenfalls ist KVN zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant / Dienstleister dies unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen deutlich zu machen. KVN ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn KVN ihr schriftlich zustimmt. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als Zustimmung.
- 2.5 Soweit dies für den Lieferanten / Dienstleister zumutbar ist, kann KVN Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 KVN übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Mehr-, Minder- und / oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KVN zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbliebene Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- 2.7 An den dem Lieferanten / Dienstleister zur Angebotsabgabe oder bei Erteilung einer Bestellung überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich KVN die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant / Dienstleister darf diese Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KVN zugänglich machen. Werden sie ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung einsetzen. Sie sind KVN unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt, oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

§ 3 Lieferung und Leistung

- 3.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, unter Angabe der zugehörigen Bestellnummer, Lieferanschrift, Name des Bestellers bzw. Warenempfängers und der Bezeichnung des Inhalts nach Art, Menge und Einheit. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen KVN zur Annahmeverweigerung. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ einschließlich Versicherung und Verpackung (Incoterms: CIP) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 3.2 Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren sowie entsprechende Verpackungsmaterialien einzusetzen. Einschlägige Regeln der Technik, europäische und deutsche Normen sowie sämtliche am Erfüllungsort geltende Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere am Umweltschutzvorschriften, sind zu beachten; allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind einzuhalten.
- 3.3 Die im Vertrag festgelegten Liefer- und Leistungstermine oder

-fristen sind genau einzuhalten. Sind im Angebot des Lieferanten/ Dienstleisters keine Angaben hierzu enthalten, gelten die in der Bestellung festgelegten Termine oder Fristen mit verbindlicher Wirkung.

- 3.4 Bei Nichteinhaltung von Liefer- oder Leistungsfristen ist KVN unverzüglich Nachricht zu geben und gleichzeitig der Liefer- oder Leistungstermin mitzuteilen.
- 3.5 Für infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grund angefallenen erhöhten Abwicklungskosten haftet - unbeschadet sonstiger Rechte von KVN - ausschließlich der Lieferant / Dienstleister.
- 3.6 Verzug von Unterlieferanten oder -dienstleistern fällt in den Risikobereich des Lieferanten / Dienstleisters.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, verstehen sich alle vereinbarten Preise zuzüglich der geltenden MwSt sowie inklusive Transport-, Verzollungs-, Versicherungs- und Verpackungskosten. KVN kann generelle Preissenkungen des Lieferanten/ Dienstleisters, die bis zum vorgesehenen Liefertermin erfolgen, in Anspruch nehmen.
- 4.2 Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung von Rechnungen entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise der Leistung. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsfristen beginnen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen und vollständiger mangelfreier Lieferung, Leistung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug steht es dem Lieferanten / Dienstleister frei, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 4.4 Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KVN unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängeln der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung oder auf sonstige Rechte dar.

§ 5 Termine, Fristen und Vertragsstrafe

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung oder Leistung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 5.2 Erkennt der Lieferant / Dienstleister, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er KVN dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3 Gerät der Lieferant / Dienstleister in Liefer- oder Leistungsverzug, stehen KVN die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere ist KVN berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen, Teil- oder Falschliefereien bzw. entsprechende Leistungen erkennt KVN nur in Einzelfällen an oder, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls hat KVN das Recht, die Lieferung oder Leistung auf Kosten des Lieferanten / Dienstleisters zurückzusenden bzw. abzuholen; Falschliefereien sind vom Lieferanten / Dienstleister auf eigene Kosten bei der Versandstelle abzuholen.
- 5.4 Bei Lieferverzug wird nach vorheriger Androhung – unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadenersatz – für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts fällig.

§ 6 Gefahrübergang, Untersuchung und Mängelrüge

- 6.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Lieferung oder Leistung an der Empfangsstelle auf KVN über, ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ab Abnahme. Dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist.
- 6.2 Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. KVN wird festgestellte Mängel dem Lieferanten/ Dienstleister innerhalb einer Frist von acht Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Entdeckung, mitteilen.



- 6.3 Die Pflicht zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt neu, wenn Nachbesserungsleistungen des Lieferanten / Dienstleisters erfolgt sind und sich Mängel erneut bzw. sich andere Mängel zeigen.

§ 7 Garantien, Mängelansprüche und Rückgriff

- 7.1 Der Lieferant / Dienstleister ist zur Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien verpflichtet und stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände oder durchgeführten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, und dass zum Zeitpunkt des Überganges der vereinbarten Nutzungsbefugnis an KVN keine Rechte Dritter entgegenstehen. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.
- 7.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend in diesen Bedingungen etwas anderes vereinbart ist. KVN ist berechtigt, vom Lieferanten/ Dienstleister Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant / Dienstleister zu tragen. Die gesetzlich vorgesehenen Rechte auf Schadenersatz, Schadenersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.
- 7.3 Ist eine Nacherfüllung nicht möglich, fehlgeschlagen oder unzumutbar, oder wird sie über eine angemessene, seitens KVN gesetzte Frist hinaus schuldhaft verzögert oder verweigert, stehen KVN nach ihrer Wahl die gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung oder Herabsetzung der Vergütung bzw. Minderung zu.
- 7.4 In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger Eilbedürftigkeit ist KVN berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten / Dienstleisters – unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung – selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant/ Dienstleister seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von KVN gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nachkommt. Ein Fall der Eilbedürftigkeit im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten / Dienstleister von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine – wenn auch kurze – Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Dies entbindet KVN jedoch nicht, den Lieferanten / Dienstleister unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.
- 7.5 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Lieferant / Dienstleister dadurch Nacherfüllung, indem er KVN eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach seiner Wahl an der ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Ware verschafft. Im Falle von Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant / Dienstleister KVN von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der Ablieferung / Übernahme oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes (Gefahrübergang) seitens KVN oder seitens des von ihr benannten Dritten an der von KVN vorgeschriebenen Empfangs- und Verwendungsstelle, oder mit der Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen.
- 7.7 Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist der Beginn der Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Hemmung endet mit der vollständigen Beseitigung des angezeigten Mangels oder, falls der Lieferant / Dienstleister KVN gegenüber die Beseitigung des Mangels verweigert, 3 Monate nach Zugang des Schreibens bei KVN (Zentralverwaltung), mit dem die Beseitigung des Mangels verweigert wird.
- 7.8 Ist der Lieferant / Dienstleister nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller eine im Vergleich zum vertraglich Geregelteten eine erweiterte Garantie, wird der Lieferant/ Dienstleister KVN hierüber informieren und ihr auf ihren Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.
- 7.9 Entstehen KVN infolge einer mangelhaften Lieferung des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant / Dienstleister diese Kosten zu tragen.
- 7.10 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse seitens KVN nicht möglich, hat der Lieferant / Dienstleister unverzüglich provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Darüber hinaus sind alle etwa erforderlichen vorbereitenden Arbeiten unverzüglich durchzuführen und KVN deren Abschluss mitzuteilen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist unverzüglich durchzuführen, nachdem KVN dem Lieferanten / Dienstleister mitgeteilt hat, dass die Betriebsverhältnisse die Durchführung der Mängelbeseitigungsarbeiten gestatten.

§ 8 Haftung

- 8.1 Die Haftung richtet sich, sofern nicht anders vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Lieferung oder Leistung mit Mängeln behaftet ist, soweit der Lieferant / Dienstleister schuldhaft

gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstößt oder soweit dieser vertraglich vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält (Vertragsverletzung), haftet der Lieferant/ Dienstleister KVN gegenüber für daraus entstehende Schäden.

- 8.2 Ein Verschulden der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten / Dienstleisters sowie etwaiger Vorlieferanten hat der Lieferant / Dienstleister in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant / Dienstleister kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.
- 8.3 Soweit der Lieferant / Dienstleister nach diesen AEB haftet, stellt er KVN auf erstes Anfordern von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.4 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Arbeitskämpfe gelten nur ab einer Dauer von vier Wochen als höhere Gewalt.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung und Versicherung

- 9.1 Für den Fall, dass KVN wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen wird, ist KVN berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten / Dienstleister weiterzubelasten. Der Lieferant / Dienstleister hat KVN auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten / Dienstleister gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten / Dienstleister ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten / Dienstleisters liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2 Der Lieferant / Dienstleister übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, Aufwendungen im Rahmen von Maßnahmen, die KVN zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in solchen Fällen in angemessenem und gebotenen Umfang durchführt, hat der Lieferant / Dienstleister zu erstatten.
- 9.3 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten / Dienstleister gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird KVN den Lieferanten / Dienstleister unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten / Dienstleisters ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten / Dienstleister gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant / Dienstleister die Kosten der Rückrufaktion.
- 9.4 Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten gegen alle ihn betreffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant / Dienstleister schuldet Lieferung oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken. Er darf durch seine Lieferung oder Leistung keine Marken, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme offengelegte Patentanmeldungen Dritter verletzen.
- 10.2 Der Lieferant / Dienstleister stellt KVN von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt KVN alle Aufwendungen, die KVN aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant / Dienstleister nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch hätte kennen müssen. KVN wird ohne Absprache mit dem Lieferanten / Dienstleister jedoch keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit den Anspruchstellern treffen.
- 10.3 Der Lieferant / Dienstleister gewährt KVN an allen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung gefertigten und/oder übergebenen Werken sowie an allen urheberrechtlich-fähigen Bestandteilen der Werke ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Es ist insbesondere das Recht zur Änderung sowie das Recht zur Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte mit umfasst. Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, sich von seinen Subunternehmern ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen zu lassen. Das Entgelt für die Gewährung des Nutzungsrechts ist in dem jeweils vereinbarten Preis enthalten.
- 10.4 Die Verjährungsfrist für aus einer Schutzrechtsverletzung KVN gegen den Lieferanten / Dienstleister zustehende Ansprüche beträgt 48 Monate ab Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 11.1 KVN widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten / Dienstleisters, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, dies sind insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte.
- 11.2 Beistellungen, welche KVN dem Lieferanten / Dienstleister überlässt, bleiben ebenso im Eigentum von KVN wie dem Lieferanten/ Dienstleister im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten / Dienstleister beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für KVN herzustellenden Lieferungen oder Leistungen einsetzen.

§ 12 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

- 12.1 Sofern keine Laufzeit für ein Dauerschuldverhältnis vereinbart wird, gilt dieses auf unbestimmte Zeit als vereinbart. Es kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtige Gründe gelten für KVN insbesondere:

- Der Lieferant / Dienstleister verstößt in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und stellt den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab.
- KVN hat aufgrund von Standortschließungen keine weitere Verwendung für die Leistungen des Lieferanten / Dienstleisters.
- Strafbare Handlungen des Lieferanten / Dienstleisters (insbesondere Warendiebstahl / Unterschlagung).
- Wiederholte, erhebliche Qualitätsmängel der Leistungen des Lieferanten / Dienstleisters.
- Verstöße des Lieferanten / Dienstleisters gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG).

Dem Lieferanten / Dienstleister steht hierbei die Vergütung nur solcher Lieferungen / Leistungen zu, die für KVN wirtschaftlich nutzbar sind. KVN bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

- 12.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen - gleich ob schriftlich, mündlich, durch Augenschein oder auf sonstige Weise vermittelt oder gewonnen - streng vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die vom Lieferanten / Dienstleister eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Falls die Einschaltung anderer Personen / Berater („befugte Dritte“) zweckmäßig oder geboten ist, hat der Lieferant/ Dienstleister diese auf den Inhalt dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit solche Personen nicht schon standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Im Übrigen darf der Lieferant / Dienstleister vertrauliche Informationen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KVN bekannt- oder weitergeben.

- 13.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KVN darf der Lieferant / Dienstleister in Werbematerial, Broschüren, Referenzlisten etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

- 13.3 Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche personenbezogene Daten, die ihm aus und im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellungen von KVN bekannt werden, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter, die mit diesen Daten in Berührung kommen, entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Abtretung

Der Lieferant / Dienstleister ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus Vertragsverhältnissen mit KVN an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 15 Schriftform

Abweichungen von den in diesen AEB aufgeführten Regelungen, sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes oder der Bestellung durch KVN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens KVN. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 16 Verhaltenskodex

Der Lieferant / Dienstleister verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Nagel-Group einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter folgender Webseite:

[Verhaltenscodex für Lieferanten der Nagel-Group](#)

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von KVN benannte Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AEB zugrunde liegen, ist Bielefeld.

- 17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). Die Anwendung der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.

- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.